

KOMMUNALER
ÜBERBAUUNGSPLAN
KÜHRAIN

BAULINIENPLAN 1:1000

Verfasser:	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grösse	Reg. Nr.
H. Basler	Nov. 1974	Bau.	Bau		30/84	
Dipl. Ing. ETH Zofingen	Ersetzt Plan Nr. —					
H. Basler	April 1970					
				Überholt durch Plan Nr.		Plan Nr.

Öffentliche Planaufgabe vom 18.11.1974 bis 27.11.1974

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 5.12.1974

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinder

7. Füll

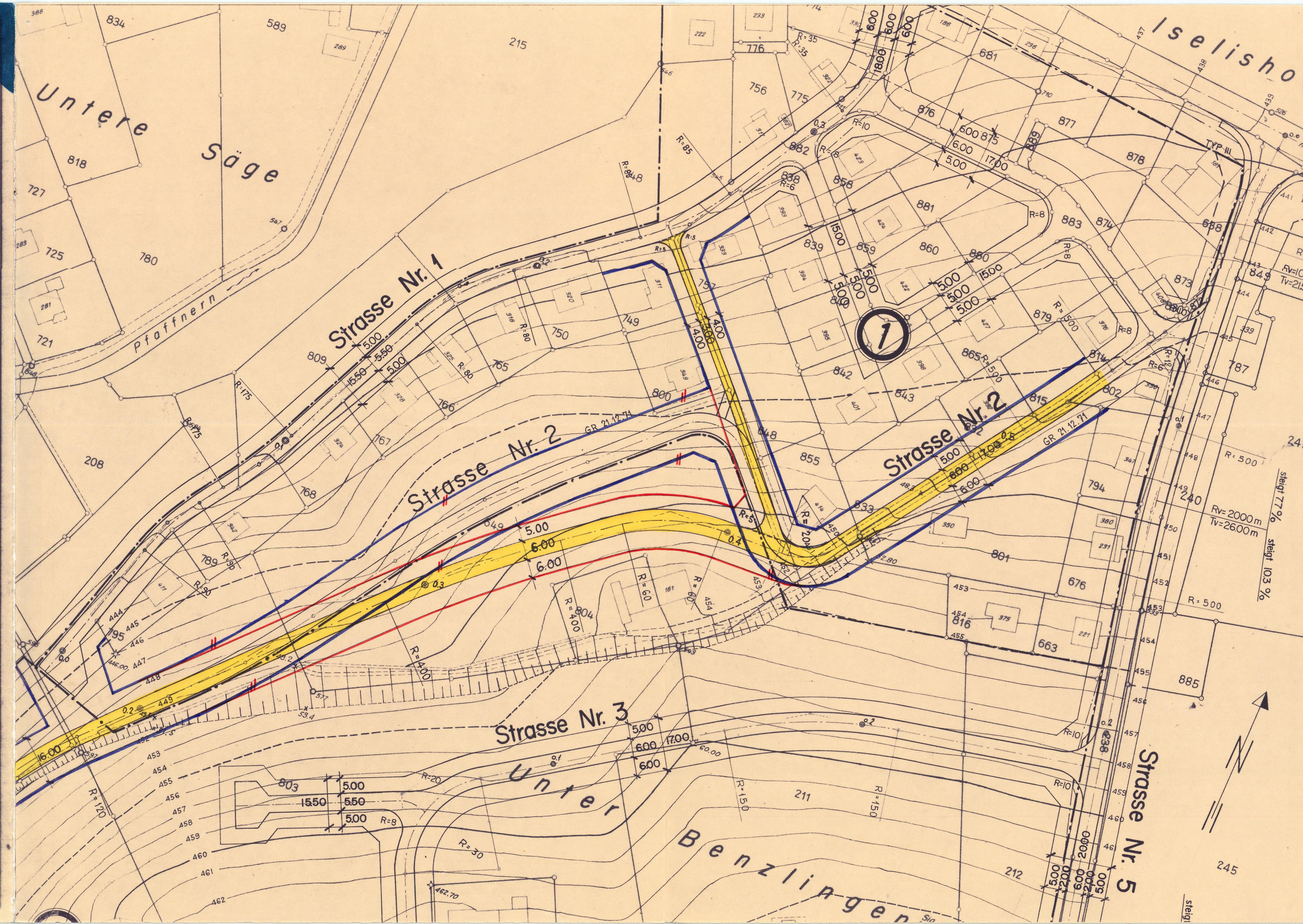
Co. Weber

Genehmigungsvermerk:

RRB. Nr.: 640

Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 24. März 1976Im Auftrage des Grossen Rates
Der Stadttechniker:

U. Weber



Zeichen	Farbe	Text
GR 21.12.71	blau	Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farblich angelegten Linien und Sichtzonen. Die generellen Strassenprojekte der Land- und OV-Strassen sind davon ausgenommen.
GR 21.12.71	rot	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
GR 21.12.71	blau	Zu genehmigende Baulinien.
---	rot	Aufzuhebende Baulinien.
---	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
---	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien.
---	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
---		Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen.
	hellblau	Sichtzone.
		Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m - 3,00 m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelte hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3,00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
	grün	Austritts- und Ausfahrverbot.
		Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
	braun	Ausfahrverbot.
		Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Legende

	dunkelgrau	bestehende Wege
	orange	Hauptstrasse
	gelb	Nebenstrasse
	violett	Genweg
	lila	Radweg
	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
	feldgrün	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
	grün	Bepflanzte Flächen

KOMMUNALER
ÜBERBAUUNGSPLAN
KÜHRAIN

BAULINIENPLAN 1:1000

KANTON AARGAU
BAUDEPARTEMENT
Sekretariat

Verfasser:	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grösse	Reg. Nr.
H. Basler Dipl. Ing. ETH Zofingen	April 1970	Dä.	R.W.		60/84	
<i>H. Basler</i>	Ersetzt Plan Nr. — vom Juli 1968		Überholt durch Plan Nr.			Plan Nr.

Öffentliche Planaufgabe vom 15. 6. 1970 bis 14. 7. 1970.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. 12. 1970
Der Gemeindeammann Der Gemeindegemeinder

Genehmigungsvermerk:

Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 21. Dez. 1971

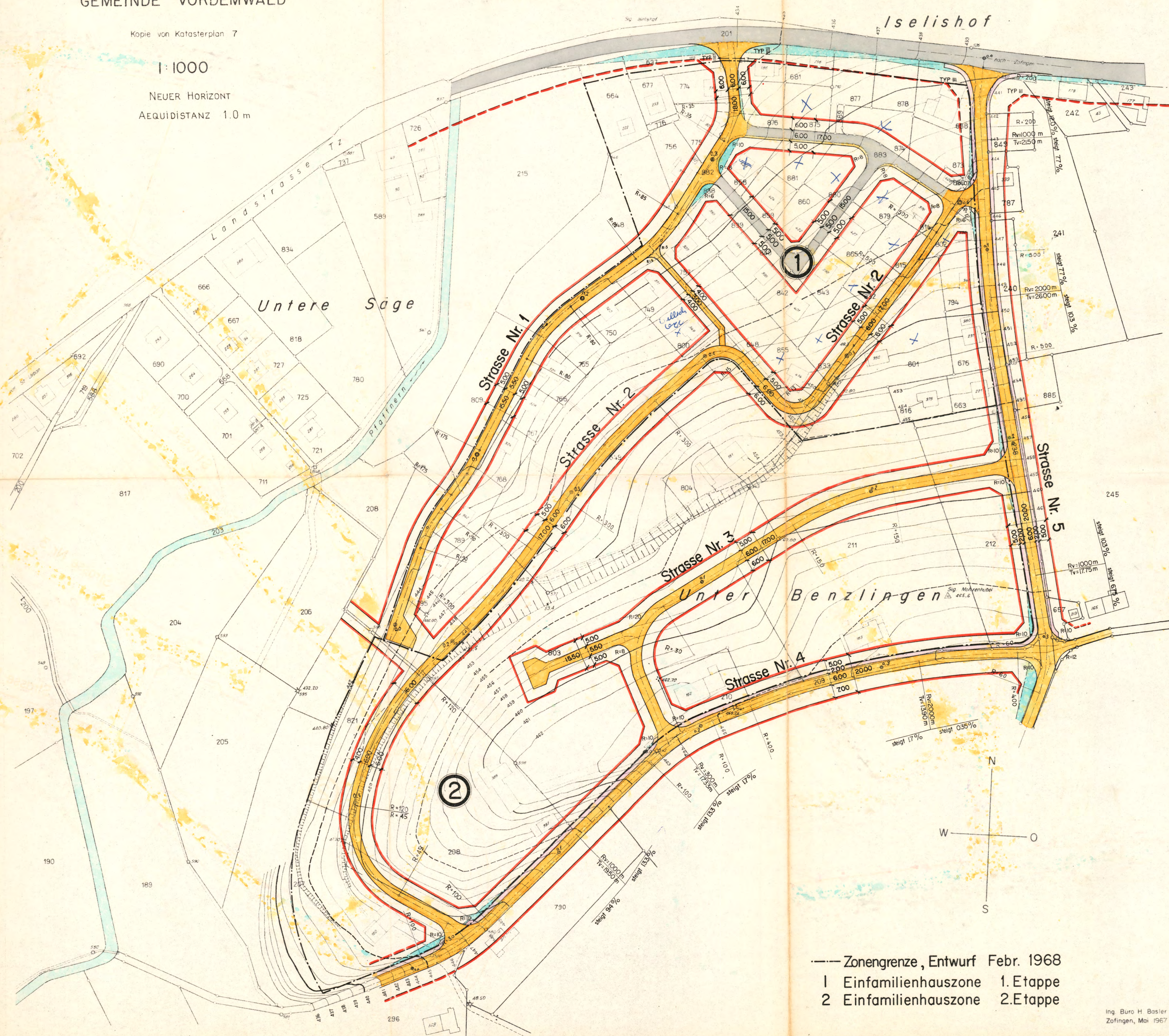
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber:

RRB. Nr.: 3167

GEMEINDE VORDEMWALD

Kopie von Katasterplan 7

1:1000

NEUER HORIZONT
AEQUIDISTANZ 1.0 m

— Zonengrenze, Entwurf Febr. 1968
1 Einfamilienhauszone 1. Etappe
2 Einfamilienhauszone 2. Etappe